



**8. Mai 2026 (Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung)**

---

# **Sachplan Militär (SPM), Objektteil**

## **Objektblatt 02.401, Militärflugplatz Meiringen**

---

Vergleich zu früheren SPM-Versionen:

Das vorliegende Objektblatt ersetzt das Objektblatt 02.32 des Sachplans Militär vom 28.02.2001 für den Militärflugplatz Meiringen.

Im Vergleich zum früheren Perimeter von 2001 wurde der Perimeter erweitert. Dabei handelt es sich um Flächen, die schon früher dem Betrieb des Militärflugplatzes dienten und grösstenteils im Grundeigentum des Bundes stehen. So wurde das bestehende Truppenlager «Affenwald» im südöstlichen Bereich des Militärflugplatzes in den Perimeter integriert, wie auch der Bereich mit den verschiedenen Unterständen und dem Pistolen-Schiesstand südlich der Flugpiste. Die Strassen- und Rollwege von der Piste zu diesen Bereichen wurden ebenfalls in den Perimeter integriert.

Wegen der Ablösung der heutigen Kampfflugzeuge des Typs F/A-18 durch den F-35A wurde die Lärmbelastung nach der Lärmschutz-Verordnung für den Zustand nach der Einführung des F-35A neu berechnet. Daraus resultiert eine veränderte Lärmkurve für den Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II im Objektblatt.

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage, künftige Nutzung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Festlegungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Grundlagendokumente</b>	<b>8</b>

## **Karte**

Flugplatzperimeter, Gebiete mit Fluglärmwirkungen und Hindernisbegrenzung  
(1:25'000)

Legende

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

### **Redaktion**

Raum und Umwelt VBS

### **Karten**

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

### **Bezug**

In elektronischer Form: [www.sachplanmilitaer.ch](http://www.sachplanmilitaer.ch)

## 02.401 Militärflugplatz Meiringen

<b>Standortkanton</b>	Bern
<b>Standortgemeinden</b>	Brienz, Meiringen
<b>Hauptnutzung</b>	Kampffjets, Flächenflugzeuge und Helikopter
<b>Gemeinden mit Fluglärmauswirkungen</b>	Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schattenhalb
<b>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung</b>	Brienz, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schwanden bei Brienz
<b>Grundeigentümer</b>	Bund, Dritte

### 1. Ausgangslage, künftige Nutzung

#### *Ausgangslage*

Der Militärflugplatz Meiringen ist neben Payerne der Hauptflugplatz der Luftwaffe für Operationen mit Kampffjets. Er ist Standort eines Flugplatzkommandos. Seit 2006 ist er Heimbasis einer Kampffjet-Staffel des Typs F/A-18 HORNET. Mit seinen rund 200 Arbeitsplätzen und 20 Lehrstellen ist der Flugplatz zudem einer der grössten Arbeitgeber in der Region. Gemäss den Festlegungen im Programmteil des SPM 2017 wird der Militärflugplatz Meiringen unbefristet weiterbetrieben.

Die permanente Stationierung einer Staffel mit Kampffjets des Typs F/A-18 im Jahr 2006 hat zu einer Zunahme der Lärmimmissionen geführt. Von den 4000 bis 5000 Flugbewegungen mit Kampffjets pro Jahr entfällt der grösste Anteil auf den F/A-18. In der Region wurden wiederholt Forderungen nach einer Reduktion des Flugbetriebs - insbesondere der Bewegungen mit dem Typ F/A-18 - und einer Verlängerung der Sommerpause gestellt. Im Rahmen des «Kontaktgremiums», das seit 2007 besteht und in dem die regionalen Behörden, verschiedene Organisationen und das VBS vertreten sind, wurden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Lärmsituation diskutiert. Als konkrete Massnahme sind seither 10 bis 20 Wochen pro Jahr ohne Kampffjet-Flugbetrieb, davon in der Regel 8 Wochen im Sommer (einzelne Flugbewegungen als Ausweichflugplatz für die anderen, aktiven Flugplätze sind möglich).

Um die Zahl der lärmintensiven Starts mit Nachbrennerunterstützung zu reduzieren, hat das VBS als weitere Massnahme auch die Verlängerung der Piste geprüft. Die regionalen Behörden haben sich jedoch gegen eine solche Pistenverlängerung ausgesprochen, weshalb die Massnahme verworfen wurde.

In bisher zwei Etappen hat das VBS im Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen Schallschutzfenster auf seine Kosten einbauen lassen. Dabei wurde ein Perimeter gewählt, der das ganze Dorf Unterbach eingeschlossen hat und im Norden in Brienzwiler bis zur Brünigstrasse reichte. Damit hat das VBS den Einbau von Fenstern ermöglicht, obwohl die Immissionsgrenzwerte deutlich eingehalten waren.

#### *Zukünftige Nutzung*

Der Militärflugplatz Meiringen bleibt Standort eines Flugplatzkommandos und wird zusammen mit Payerne Hauptstandort für den F-35A sein, der den F/A-18 ab Ende der 2020er

Jahre ablösen wird. Mit der Einführung des F-35A wird sich die Obergrenze der Flugbewegungen mit Kampffjets gegenüber dem heutigen Flugbetrieb mit F/A-18 halbieren. Der Berechnung der Lärmimmissionen aus dem Flugbetrieb wurden deshalb 2500 Kampffjetbewegungen mit F-35A zugrunde gelegt. Effektiv wird im Mittel mit 2040 Bewegungen pro Jahr gerechnet. Der F-35A ist im Durchschnitt rund 3 dB(A) lauter als der F/A-18. Die Differenz kann in der Umgebung des Flugplatzes je nach Empfangspunkt grösser oder kleiner sein. Mit der deutlichen Reduktion der Flugbewegungen bleibt der Lärm rechnerisch insgesamt vergleichbar mit dem heutigen Betrieb. Die Reduktion wird aber zu deutlich weniger lärmigen Start- und Landephase als heute führen.

Der Flugplatz ist auch weiterhin mit einem kurzen Unterbruch von zwei Wochen am Jahresende das ganze Jahr belegt. Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden von Oktober bis März einmal wöchentlich Nachtflüge bis 22.00 Uhr statt. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit oder der Polizei sind jederzeit möglich.

Mit der Einführung des F-35A und der damit einhergehenden Reduktion der Flugbewegungen wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Propellerflugzeugen und Helikoptern stattfinden. Bis zu deren Ausserbetriebnahme kann der Trainingsbetrieb mit F-5 und F/A-18 bei Bedarf immer noch am Montagmorgen von 10.00 – 12.00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13.30 – 17.00 Uhr stattfinden.

Mit Ausnahme vereinzelter Flüge wird der Militärflugplatz Meiringen nicht zivil mitbenutzt. Eine vermehrte zivile Mitbenutzung ist nicht vorgesehen.

Die bisher flugfreien Zeiten mit Kampffjets sollen auch zukünftig soweit als möglich aufrechterhalten werden. Die jährliche Belegung beträgt 50 Wochen, die Belegung mit Kampffjets wird normalerweise im Maximum bei 42 Wochen liegen. Es wird ein Zielwert von 34 (+/-4) Wochen pro Jahr für Flugbetrieb mit F-35A angestrebt. Eine weitere Reduktion der Flugbewegungen kann das VBS nicht zugestehen, weil dies die Auftragserfüllung durch die Luftwaffe gefährden und einen wirtschaftlichen Betrieb des Flugplatzes Meiringen in Frage stellen würde. Zudem muss Meiringen seine Funktion als Ausweichflugplatz für Kampffjets weiterhin auch während eines Teils des Sommers erfüllen können. Der permanente Luftpolizeidienst (Quick Reaction Alert; QRA) wird nur in Ausnahmefällen ab Meiringen gewährleistet.

## 2. Festlegungen

### *a) Zweck, Betrieb (Festsetzung)*

Der Militärflugplatz Meiringen wird von der Luftwaffe für Einsatz-, Ausbildungs- und Trainingsflüge mit Kampffjets, Propellerflugzeugen und Helikoptern genutzt.

Der Flugplatz ist ganzjährig geöffnet und während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.

### *b) Perimeter, Infrastruktur (Festsetzung)*

Der Flugplatzplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst die Flugpiste, Rollwege sowie Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge.

Südlich der Flugpiste befinden sich Gebäude für Kommando und Verwaltung, Werkstätten, Hangars, Truppengebäude mit Restaurant und Saal [1], ein Truppenlager [2] sowie ein Pistolen-Schiessstand [3].

Die Terminierung, Etappierung und Finanzierung von militärischen Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Gelände werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programmteils zu berücksichtigen.

*c) Gebiet mit Fluglärm Auswirkungen (Festsetzung)*

Das Gebiet mit Lärm Auswirkungen begrenzt den Flugbetrieb (vgl. Karte), d. h. die vom Flugbetrieb verursachten «zulässigen Lärmmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS-VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung in einem Lärmbelastungskataster (LBK) gemäss Art. 37 LSV fest.

*d) Gebiet mit Hindernisbegrenzung (Festsetzung)*

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung umgrenzt die von einer Höhenbeschränkung für Bauten betroffene Fläche (vgl. Karte). Massgebend ist der Hindernisbegrenzungskataster (HBK). Kanton und Gemeinden berücksichtigen diesen Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

*e) Erschliessung (Festsetzung)*

Der Militärflugplatz ist über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen.

### 3. Erläuterungen

a) Zweck, Betrieb

Der Hauptzweck des Militärflugplatzes Meiringen bleibt auch nach Einführung des F-35A ab Ende der 2020er Jahre gleich. Er wird weiterhin grundsätzlich nicht zivil mitbenutzt. Der Militärflugplatz Meiringen bleibt Standort eines Flugplatzkommandos und wird zusammen mit Payerne Hauptstandort für den F-35A sein.

Der Flugplatz bleibt weiterhin ganzjährig geöffnet und wird während maximal 50 Wochen belegt. Der Flugbetrieb ist nach Ziffer 4.4 des Programmteils des Sachplans Militär in einem Betriebsreglement zu regeln. Dieses Reglement beinhaltet im Wesentlichen die ordentlichen Flugbetriebszeiten, differenziert nach Jet-, Propellerflugzeugen und Helikoptern, sowie die Regelung der Flüge ausserhalb dieser Zeiten. Die Genehmigung des Betriebsreglements und dessen Anpassung richten sich nach dem Verfahren der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51).

Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr statt. Zudem finden von Oktober bis März einmal wöchentlich Nachtflüge bis 22.00 Uhr statt (grundsätzlich am Montag, als Reserve Dienstag bis Donnerstag). Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie der Polizei sind jederzeit möglich.

Es wird weiterhin an Wochenenden sowie während 10 – 20 Wochen im Jahr kein Trainingsflugbetrieb mit Kampffjets stattfinden, davon 2 Wochen über die Weihnachtsfeiertage und in der Regel 8 Wochen im Sommer (4 Wochen ohne Flugbetrieb, 4 Wochen als Ausweichflugplatz). Dies entspricht 150 bis 200 Tagen ohne Flugbetrieb.

Für den effizienten und sicheren Flugbetriebsorgt die Luftwaffe (Flugplatzkommando Meiringen). Sie legt die notwendigen Vorschriften und Verfahren weiterhin im «Operations Manual» fest.

Die Einsätze der Luftwaffe in Zusammenhang mit der Wahrung der Lufthoheit (internationale Konferenzen, WEF usw.) erfolgen ab den Militärflugplätzen Payerne, Meiringen und ab 2028 auch ab Emmen.

#### b) Perimeter und Infrastruktur

Der Flugplatzperimeter umfasst eine Fläche von 126 ha und befindet sich zum grössten Teil im Grundeigentum des Bundes. Die Grünflächen im Perimeter werden durch Pächter landwirtschaftlich bewirtschaftet. Bedingt durch die Anforderungen des Flugbetriebes bestehen für die Bewirtschaftung Auflagen.

Im Perimeter befinden sich die Piste mit den Navigationsanlagen, die Rollwege sowie die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge. Befeuerungs-, Navigations- und Kommunikationsanlagen können auch ausserhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden. Auf der Südseite der Piste befinden sich die Bauten für den Flugplatzbetrieb wie Gebäude für Kommando und Verwaltung, die Werkstätten für die Flug- und Betriebsfahrzeuge, Hangars, die Gebäude für die stationierten Truppen mit öffentlichem Restaurant und Saal [1], das Truppenlager "Affenwald" mit rund 100 Betten [2], verschiedene Unterstände sowie der Pistolen-Schiessstand [3].

Der Flugplatz Meiringen verfügt über eine zweckmässige und zeitgemässe Infrastruktur mit teilweisem Erneuerungsbedarf. Zur Verbesserung der Sicherheit wurde das Flugplatzareal im Jahr 2012 umzäunt. Der Betrieb mit F-35A basiert grundsätzlich auf den heute vorhandenen Infrastrukturen. Es sind Anpassungen an einzelnen Anlageteilen notwendig. Im Bereich südlich der Piste [1] sind bauliche Anpassungen geplant, darunter der Ersatz bestehender Hallen, deren Erweiterung sowie zusätzliche Neubauten (z. B. für Triebwerkprüfungen). Allfällige Rodungen erfordern eine Plangenehmigung und es sind Ersatzmassnahmen zu leisten. Die geplanten Bauvorhaben sind Gegenstand von militärischen Plangenehmigungsverfahren und voraussichtlich nicht sachplanrelevant im Sinne von Kapitel 6.2 des SPM-Programmteils 2017.

Gemäss dem kantonalen Inventar weisen einige Böden am westlichen Pistenende die Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) auf. Der Umgang mit FFF, insbesondere bei Konsumation durch militärische Bauvorhaben, richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.8 sowie nach dem Sachplan FFF des Bundes.

Es befinden sich keine Grundwasserschutzzonen im oder angrenzend an den Perimeter.

Der Umgang mit Natur-, Landschafts- und Heimatschutzwerten im Perimeter richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.2. Im Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den Militärflugplatz Meiringen wird die militärische Nutzung mit den Schutzziele der Inventare abgestimmt.

Der Militärflugplatz Meiringen liegt teilweise im Konsultationsbereich nach Störfallverordnung (StFV) der Erdgashochdruckleitung der Transitgas AG. Der Betrieb und die Wartung dieser Rohrleitungsanlagen dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Mindestabstände gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung sind einzuhalten. Sollte die Nutzung der Anlagen geändert werden, sind vorgängig die damit verbundenen Störfallrisiken zu prüfen.

### c) Gebiet mit Fluglärmauswirkungen

Die Lärmbelastung für den künftigen Betrieb mit dem F-35A (nach erfolgter Ausserdienststellung der F-5 und F/A-18) wurde durch die EMPA ermittelt (Bericht Nr. 5214.030149-2 vom 8. Mai 2024). Dieser Berechnung wurde ein Flugbetrieb mit 2500 Kampffjetbewegungen mit F-35A, 2040 Propellerbewegungen und 1510 Helikopterbewegungen zugrunde gelegt. In der Karte ist die Lärmbelastungskurve für den Planungswert der Empfindlichkeitsstufen II und III dargestellt, was einem Lärmbeurteilungspegel von 60 dB(A) entspricht.

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung für den Flugbetrieb. Es gibt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV vor, d. h. diese Lärmimmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmauswirkungen nicht überschreiten. Die Festsetzung des Gebiets mit Lärmauswirkungen im Objektblatt erfolgt mit Lärmisophonen. Um die Entwicklung des Flugbetriebs auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen das im Objektblatt festgesetzte Gebiet mit Lärmauswirkungen sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV.

Die Lärmberechnungen haben ergeben, dass die Belastungsgrenzwerte nach Anhang 8 LSV in Teilen der Gemeinden Brienzwiler und Meiringen auch mit dem F-35A weiterhin überschritten sind, wie dies bereits mit dem F/A-18 der Fall ist. Der Vergleich mit dem Objektblatt von 2001 zeigt, dass grössere unbesiedelte Gebiete im Norden und Nordosten des Flugplatzes neu keine Überschreitungen der Planungswerte mehr aufweisen. Demgegenüber sind die Planungswerte in westlicher Richtung entlang der Piste neu auch in den bebauten Gebieten Lauimatten/Kienholz in der Gemeinde Brienz überschritten. In der Gemeinde Brienzwiler verläuft die Planungswertkurve aufgrund des Wechsels des Berechnungsmodells deutlich unruhiger, wodurch teilweise neue Bereiche Überschreitungen aufweisen, während bei anderen die Planungswerte eingehalten sind.

Die infolge der Grenzwertüberschreitung notwendigen Erleichterungen bei der Sanierung der Anlage nach Art. 14 LSV sind zusammen mit dem Betriebsreglement zu beantragen und zu beurteilen. Gleichzeitig sind die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festzuhalten. In diesem Verfahren werden auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinden sicherzustellen und der definitive Schallschutzperimeter festzulegen sein.

Bei Gebäuden, bei denen der Immissionsgrenzwert von 65 dB(A) für die Empfindlichkeitsstufen II und III überschritten ist, müssen Schallschutzfenster eingebaut und vom VBS finanziert werden.

Wegen der Nähe des Militärflugplatzes Meiringen zum Fliegerschiessplatz Axalp wurde 2017 eine gesamtheitliche Betrachtung des Fluglärms von beiden Anlagen durchgeführt. Der Lärmbeurteilungspegel für den Fluglärm vom Schiessplatz Axalp liegt unter 60 dB(A), weshalb sich aus der Gesamtbelastung keine zusätzlichen Gebiete mit Überschreitungen des Planungswerts der Empfindlichkeitsstufen II und III ergeben. Mit der Ablösung des F/A-18 durch den F-35A ist die Nutzung der Fliegerschiessplätze in der Schweiz als Grundlage für neue Lärmberechnungen und die Anpassung der Objektblätter zu definieren.

### d) Gebiet mit Hindernisbegrenzung

Zur Gewährleistung der Flugsicherheit müssen die An- und Abflugkorridore von Hindernissen freigehalten werden. Als Grundlage für die Beurteilung bestehender Hindernisse (Gelände, Gebäude, Vegetation) oder von neu geplanten Bauten in diesen Korridoren dient der von der Luftwaffe erstellte HBK von 2018. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung

in der vorliegenden Karte zeigt den Umriss der Hindernisbegrenzungsflächen, die im HBK enthalten sind. Die Luftwaffe, namentlich das Flugplatzkommando Meiringen ist zusammen mit den betroffenen Baubewilligungsbehörden für die sachgerechte Anwendung des HBK besorgt. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung erfährt durch die Einführung des F-35A keine Änderung.

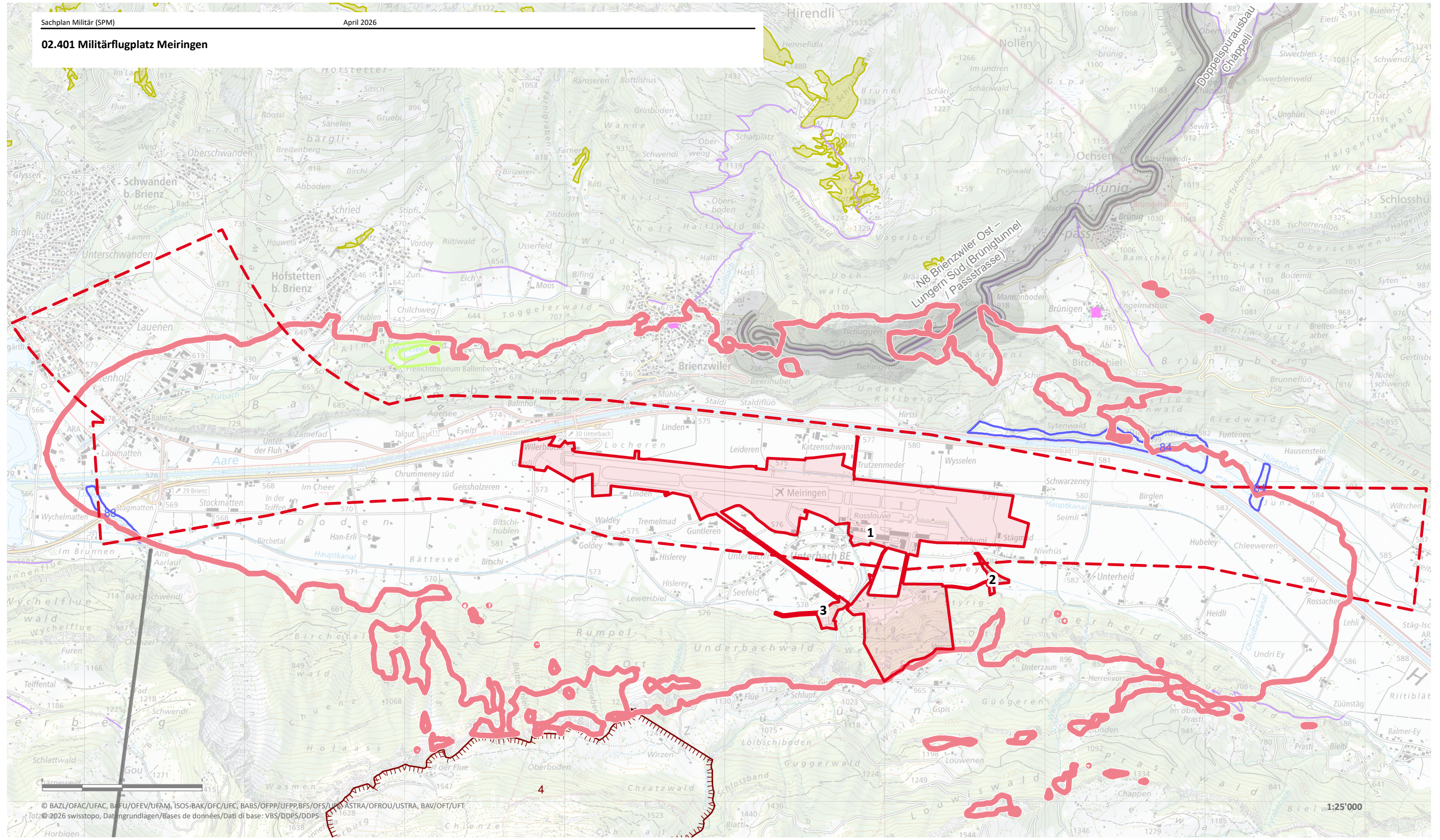
e) Erschliessung

Die Strassenzufahrt zur Flugbetriebsinfrastruktur erfolgt ab der nördlich des Flugplatzes verlaufenden Kantonsstrasse und der Gemeindestrasse quer über die Flugpiste. Mit dem öffentlichen Verkehr wird der Flugplatz mit dem Bus ab dem Bahnhof Meiringen erschlossen. Es sind keine Änderungen geplant.

#### 4. Grundlagendokumente

- Fluglärmrechnung vom 5. November 2024
- Hindernisbegrenzungskataster vom August 2025
- Koordinationsprotokoll vom Mai 2026

02.401 Militärflugplatz Meiringen



# Legende / Légende / Legenda

## Mögliche planerische Massnahmetypen / Types de mesures de planification possibles / Tipi di misura di pianificazione possibili

Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	
			Standortfestlegung Site d'implantation Ubicazione dell'impianto
			Anlageperimeter Périmètre de l'installation Perimetro dell'impianto
			Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Area con limitazione degli ostacoli
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 55 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 55 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 60 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 60 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 60 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 75 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 75 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 75 dB(A)
			Konsultationsbereich Périmètre de consultation Area di coordinamento

## Inhalte anderer Sachpläne / Contenus d'autres plans sectoriels / Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Luftfahrt Infrastructure aéronautique Infrastruttura aeronautica		Infrastruktur Strasse Infrastructure routes Infrastruttura strade
	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria		Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi		Asyl Asile Asilo
	Übertragungsleitung Lignes de transport d'électricité Elettrodotti		

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung / Objets de protection d'importance nationale / Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt Objet IFP Oggetto IFP		Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre		Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Flachmoor Bas-marais Palude		Wildtierkorridor überregional Corridors faunistiques suprarégional Corridoi faunistici sovraregionale
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione		Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste- und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi		ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale		IVS-Objekt (Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung) Objet IVS (voie de communication historique d'importance nationale) Oggetto IVS (via di comunicazione storiche d'importanza nazionale)